

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der SYSTHERMS GmbH (STS)

- 1. Allgemeines**
    - 1.1. Für alle Lieferungen und Leistungen der SYSTHERMS GmbH (STS) gelten die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.
    - 1.2. Wird eine Klausel gemäß den INCOTERMS 2020 vereinbart, so gilt diese nur insoweit, als in diesen Verkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
    - 1.3. Soweit in diesen Verkaufsbedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sondern die gesetzliche Regelung.
  - 2. Angebot/Auftragsbestätigung**
    - 2.1. Sofern nicht eine Bindfrist ausdrücklich erwähnt ist, sind Angebote von STS freibleibend und kommt der Vertrag erst zustande, wenn STS den Auftrag bestätigt.
    - 2.2. Bestellungen ohne vorheriges Angebot gemäß Ziffer 2.1. werden für STS erst verbindlich, wenn STS den Auftrag bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein Angebot von STS verändert.
  - 3. Unterlagen**
    - 3.1. Angaben in Katalogen und Prospekten sowie Angaben in, zum Angebot gehörenden Unterlagen, sind Informationen und als solche unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
    - 3.2. Im Einzelfall ist STS zu konstruktiven Abänderungen und bei bestehenden Lieferengpässen zur Verwendung anderer Materialien berechtigt, wenn keine überragenden, der STS bekannten Belange des Auftraggebers entgegenstellen.
    - 3.3. An allen von STS zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich STS Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen nicht für einen anderen als den von STS bestimmten Zweck verwendet, vervielfältigt oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden und berechtigen nicht zum Nachbau einzelner Teile.
    - 3.4. Alle von STS zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Einer Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht, wenn STS der Auftrag nicht erteilt wird.
  - 4. Preise, Verpackung, Versicherung.**
    - 4.1. Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Herstellerwerk (INCOTERMS 2020) ausschließlich Verpackung, Aufstellung und Inbetriebnahme. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
    - 4.2. Verkehrssteuern (Umsatzsteuer etc.) berechnet STS zusätzlich nach den im Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Bestimmungen.
    - 4.3. Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert STS die bestellte Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschaden.
  - 5. Montage und Inbetriebnahme**

Soweit eine Montage, Montageüberwachung oder Inbetriebnahme durchzuführen ist, gelten ergänzend die entsprechenden Bedingungen von STS, die auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.
  - 6. Gefahrenübergang**
    - 6.1. Die Gefahr geht entsprechend der vereinbarten Klausel (INCOTERMS 2020) auf den Auftraggeber über. Fehlt eine Vereinbarung, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den ersten Frachtführer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn STS noch andere Leistungen, z.B. Kosten der Versendung, Anfuhr oder Aufstellung übernehmen hat.
    - 6.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die STS nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
  - 7. Liefertermine**
    - 7.1. Beginn der Lieferzeit ist der Tag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Auftraggeber für die Erfüllung des Auftrags geklärt, vom Auftraggeber zu beschaffende Unterlagen bei STS eingegangen, etwa erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen einem Bankkonto von STS aufgeschrieben sind.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf - die Erfüllung der dem Auftraggeber obliegende Vertragspflichten vorausgesetzt - der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Angelieferte Gegenstände, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, sind vom Auftraggeber entgegen zu nehmen, die Lieferzeiten gelten insoweit als eingehalten.
    - 7.2. Wird der Versand des Liefergegenstandes auf Wunsch des Auftraggebers verzögert oder erfolgt kein rechtzeitiger Abtransport, ist STS berechtigt, den Liefergegenstand nach billigem Ermessen auf Gefahr des Auftraggebers zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen sowie dem Auftraggeber die Kosten der Lagerung, bei Lagerung im Werk mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden, begonnenen Monat vom Tage der Versandbereitschaft ab, zu berechnen. Ferner ist STS berechtigt, nach Setzen und Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
    - 7.3. Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, längstens jedoch eine Verlängerung um sechs Monate. Als höhere Gewalt gelten auch Streiks, Ausperrungen, Sabotage, unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldetes Ausschuß werden wichtiger Werkstücke, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilung behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse.
  - 8. Zahlungsbedingungen**
    - 8.1. Zahlungen haben innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu erfolgen, soweit sich nicht aus dem Angebot/ der Auftragsbestätigung von STS etwas anderes ergibt. Teillieferungen berechtigen zur Rechnungsstellung über das entsprechende Teil.

Bei einer Zahlung in anderer Währung als EUR gilt die Forderung erst dann als erfüllt, wenn die Devisenzahlung am Tage des Zahlungseingangs, z.B. Gutschrift auf dem Konto von STS, dem vereinbarten Euro-Betrag entspricht.
    - 8.2. Zahlungen haben ausschließlich auf eine der Zahlstellen von STS zu erfolgen. Sie sind am Fälligkeitstage portofrei und speifenfrei ohne jeden Abzug zu leisten. Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die STS eventuell durch eine gesonderte vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages ist das Datum der Rechnung bzw. das Datum der Meldung der Versandbereitschaft maßgebend. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem STS über den Betrag verfügen kann.
    - 8.3. Das Zurückhalten von Zahlungen wegen Gegenansprüchen sowie das Aufrechnen mit Gegenansprüchen ist nur zulässig wenn die Gegenansprüche unbestritten, oder rechtskräftig festgestellt sind.
    - 8.4. Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums ist STS berechtigt, so weit die Verzugsvoraussetzungen vorliegen, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Außerdem werden ohne besondere Inverzugsetzung die gesamten Forderungen von STS ungeachtet eventuell erfüllungshalber hereingemommener Wechsel und Schecks in bar fällig.
  - 9. Eigentumsvorbehalt**
    - 9.1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bei Rechnungsstellung bestehender, sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art einschließlich Nebenforderungen Eigentum von STS. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist STS ohne Mahnung berechtigt, den Liefergegenstand sicherheitshalber zurück zu nehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch STS gelten, nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet. Soweit im Lande des Auftraggebers die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an besondere Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Auftraggeber für deren Erfüllung zu sorgen.
    - 9.2. Der Auftraggeber ist zu Verfügungen über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Forderungen, die beim Auftraggeber während der Dauer des Eigentumsvorbehalts aus einer solchen oder eine, unberechtigten Verfügung entstehen, werden schon jetzt an STS angetreten. Der Auftraggeber ist, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zum Einzug der Forderungen ermächtigt.
    - 9.3. STS verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden, unbeglichenen Forderungen, um mehr als 20 % übersteigt.
    - 9.4. Bei Pfändung, oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber STS unverzüglich zu benachrichtigen.
    - 9.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschaden ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen von STS nachzuweisen. Werden die verlangten Nachweise nicht binnen angemessener Frist vorgelegt, kann STS den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers versichern.
  - 10. Gewährleistung**
    - 10.1. Bei Mängeln des Liefergegenstandes, die infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes auftreten (z.B. Konstruktions- oder Materialfehler, Fehlen zugesicherter Eigenschaften) ist STS nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.

STS leistet keine Gewähr für natürliche Abnutzung, Betriebsmittel und deren Folge Ursachen falls sie nicht den Spezifikationen entsprechen, Austauschwerkstoffe, Teile die aufgrund ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung verstärkter Abnutzung oder erschwerten Betriebsbedingungen unterliegen (z.B. Thermolemente und deren Schutzarmaturen, Glühretorten, Ausmauerungen, elektrische Sicherungen, Dichtungen, Teile aus Kunststoff, Wärmeisolierungen). STS übernimmt ferner keine Gewähr für Folgen, die durch chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht auf Verschulden von STS zurückzuführen sind).
    - 10.2. Nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung verlangen.
    - 10.3. Mängel müssen innerhalb von 3 Wochen ab Lieferung bzw. ab Einlagerung (im Falle von Ziffer 7.2.) gerügt werden. Abweichend hiervon sind Mängel, die auch bei Untersuchung des Liefergegenstandes nicht erkennbar sind, unverzüglich nach ihrer Aufdeckung zu rügen. In der Rüge ist anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden und ob diese sofort oder erst nach Weiterverarbeitung der Teile bemerkt wurden. STS ist berechtigt, die Mangelhaftigkeit durch eigene Mitarbeiter zu überprüfen.
    - 10.4. Zur Vornahme aller STS nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit STS die erforderliche Zeit und Genehmigung zu geben, sonst ist STS von der Mangelhaftigkeit befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei STS sofort zu verständigen ist, oder wenn STS mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von STS Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
  - 10.5. Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt STS - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Rüge ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich der Kosten des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus des mangelhaften Teiles, ferner - falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann - die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung ihrer Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
  - 10.6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mangel des Liefergegenstandes beträgt 12 Monate ab Beginn der Inbetriebnahme, jedoch längstens 15 Monate ab Lieferung bzw. ab Einlagerung; sie verlängert sich um die Dauer der durch Nachbesserungsarbeiten verursachten Unterbrechung der produktiven Nutzung des Liefergegenstandes.
  - 10.7. Gewährleistungsansprüche hinsichtlich des Ersatzstückes und der Nachbesserung verjähren in 3 Monaten, jedoch nicht vor Ablauf der Verjährung für den Liefergegenstand.
  - 10.8. Im übrigen gilt Ziffer 12.5.
- 11. Haftung für Schutzrechtsverletzungen**
    - 11.1. Sofern kein besonderer Hinweis von STS erfolgt, ist der Liefergegenstand nach deren Kenntnis des Staates der Technik in der Bundesrepublik Deutschland frei von fremden Schutzrechten. Sollte der Liefergegenstand oder ein Teil desselben dennoch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein in der Bundesrepublik Deutschland bereits erteiltes und verfallentliches Schutzrecht oder, wenn der Liefergegenstand ausdrücklich ein bestimmtes Verfahrensrecht umfasst, ein entsprechendes Verfahrensrecht verletzen und deswegen ein gerichtliches Verfahren gegen den Auftraggeber eingeleitet sein, so wird STS auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl in angemessener Frist entweder dem Auftraggeber das Recht zur Weiterbenutzung verschaffen oder den Liefergegenstand bzw. das betreffende Teil oder das Verfahren so abändern, daß keine Verletzung von Rechten Dritter mehr vorliegt oder vom Vertrag zurücktreten. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Verfahren, Anwendungen, Produkte usw. wird von STS nicht übernommen.
    - 11.2. Werden durch vom Auftraggeber vorgelegte Zeichnungen oder gemachte Angaben Schutzrechte Dritter verletzt, so hat der Auftraggeber die Rechtsverletzung zu vertreten und STS im Falle der Inanspruchnahme freizustellen.
  - 12. Sonstige Haftung von STS ; Recht des Auftraggebers auf Rücktritt.**
    - 12.1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn STS die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang unmöglich wird. Der Auftraggeber kann die Gegenleistung mindern, wenn die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird; wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat, gilt Satz 1.

Bereits geleistete Zahlungen werden insoweit erstattet.
    - 12.2. Tritt die Unmöglichkeit durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Gleiches gilt bei Unmöglichkeit im Annahmeverzug, soweit STS die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.

Der Vergütungsanspruch mindert sich jedoch um die ersparten Aufwendungen.
    - 12.3. Verzögert sich eine Lieferung aus Gründen, die STS zu vertreten hat und wird eine angemessene Nachfrist, die mit der ausdrücklichen Erklärung verbunden ist, der Auftraggeber werde nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen, nicht eingehalten, ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.
    - 12.4. Entsteht dem Auftraggeber infolge Verzuges von STS ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen jedoch höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Die Verzugsstrafe muß jedoch vereinbart sein und in der Auftragserteilung und Auftragsbestätigung aufgeführt werden.
    - 12.5. Weitergehende und andere als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen entgangenem Gewinn und Mängelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden und Schäden an privat genutzten Sachen oder bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt, den Auftraggeber wegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern, zwingend gehaftet wird.
  - 12.6. Diese Regelung gilt auch zugunsten der Mitarbeiter von STS.
- 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**
    - 13.1. Der Erfüllungsort ist Würzburg.
    - 13.2. Bei allen sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch für Wechsel- oder Scheckklagen - ist, wenn der Auftraggeber Volkaukann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung ausführende Zweigniederlassung von STS zuständig ist. STS ist auch berechtigt, am Sitz des Liefergegenstandes zu klagen.
    - 13.3. Für alle vertraglichen Vereinbarungen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des einheitlichen UN- Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen, das weiteren bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen das Internationale und Deutsche Kollisionsrecht.
  - Hinweis**

Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass STS Daten des Auftraggebers gespeichert hat und diese Daten verarbeitet werden.